

## Gegenüberstellung bisherige Hortregelungen in der EKT-RV mit den neuen in der Schul-RV (Stand 6.12.2004)

Die folgende Gegenüberstellung beruht auf dem Stand der Verhandlungen der Schul-Rahmenvereinbarung per 6.12.2004. Änderungen im Detail sind noch möglich. Alle Angaben zur Schul-RV gehen davon aus, dass der Schülerladen (=freier Träger) auf die zukünftige Finanzierung vom Bezirk angewiesen ist. Sich eventuell frei finanzierende Einrichtungen betrachten wir hier nicht.

Folgende **Übergangsregelungen** wird es wahrscheinlich geben:

„Ab dem Schuljahr 2005/2006, längstens bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 kann die Betreuung für die Kinder, die bereits vor dem Schuljahr 2005/2006 in die Hortbetreuung aufgenommen wurden, durch die freien Träger der Jugendhilfe fortgeführt werden. Dies gilt auch für Kinder, die

- bisher beim freien Träger betreut waren und einen weiterbestehenden Bedarf durch einen neuen notwendigen Bedarfsbescheid nachweisen,
- bei einem freien Träger betreut waren und bei einem anderen freien Träger weiterbetreut werden. In diesem Fall wird der Bedarfsbescheid als Kopie dem neuen Träger ausgehändigt,
- die mit erlaubter Doppelbetreuung (Vorklasse mit anschließender Kita/Hortbetreuung – gesonderte Bescheinigung) bei einem freien Träger im Schuljahr 2004/2005 betreut waren.“

Wenn die Einrichtung sich in einen Kinderladen umwandeln will und die Plätze nur auslaufen, werden diese Plätze über die alte EKT-Rahmenvereinbarung finanziert (Finanzierung: alter Kostensatz Hort minus VHG-Personalanteil, davon 91%). Wenn der Schülerladen eine Kooperation mit einer Schule eingeht, werden diese „Übergangskinder“ über die neue Schul-RV finanziert. Die Eltern sollen dann die Wahl zwischen den verschiedenen Modulen haben und brauchen keinen neuen Bescheid.

Fragen	EKT-Rahmenvereinbarung	Schul-Rahmenvereinbarung
Welche Geltungsdauer haben die beiden Rahmenvereinbarungen?	gilt seit 1.1.1999 bis derzeit 31.12.2005, verlängert sich um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt	soll ab 1.8.2005 bis zum 31.7.2008 gelten, dann sich jeweils um 2 Jahre verlängern, falls keine Kündigung erfolgt
Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Berliner Kita-Gesetz, in dem die Personalstandards für Horte geregelt sind.	Das Schulgesetz (muß allerdings noch geändert werden), z. Zt. keine Regelung von Personalstandards im Gesetz vorgesehen
Welche Vertragsart haben die Rahmenvereinbarungen?	Leistungsvertrag, jede erbrachte und nachgewiesene Leistung wird finanziert (keine unterjährige Kürzung möglich)	ebenso
Welche Träger werden finanziert?	Alle freien Träger der Jugendhilfe, die gemeinnützig sind und eine gültige Betriebserlaubnis von der Kita-Aufsicht für Hortkinder haben	Alle freien Träger der Jugendhilfe die gemeinnützig sind und einen Kooperationsvertrag mit einer Schule haben. Für Betriebserlaubnisse soll die Schulaufsicht des Bezirks zuständig werden.
Wie verbindlich sind Kooperationsverbände für die Finanzierung?	Keinerlei Verbindlichkeit	Schule kann nur mit Kooperationsverbänden Verträge abschließen, der Kooperationsverbund muß aber keine Rechtsform haben. Der Bezirk hat allerdings ein Veto-Recht. (siehe unten § 3 Abs. 3 der Schul-RV)
Welche Leistungen werden finanziert?	Hortplätze für Kinder, die einen Bedarfsbescheid nachweisen konnten.	Ebenso, allerdings gibt es mehrere Hortmodule. Zusätzlich gibt es die Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) für alle Kinder (unterrichtsfreie Anteile davon sollen freie Träger bei Kooperation in der Regel übernehmen)
Welche unterschiedlichen Leistungen gibt es?	Es gibt nur eine Leistung, nämlich Hortbetreuung, die mindestens 5 Stunden in der Schulzeit und 9 Stunden in den Ferien umfassen muß.	Es gibt verschiedene Module, die miteinander kombiniert werden können. Früh: 6.00- 7.30 Uhr Nachmittag: 13.30-16.00 Uhr Spät: 16.00-18.00 Uhr VHG ist in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Dazu kommt noch die Ferienbetreuung für alle Module.

Welches Wunsch- und Wahlrecht haben die Eltern?	Die Eltern können frei zwischen allen freien und öffentlichen Trägern wählen, die Hortbetreuung anbieten. Das kann auch ein Träger in einem anderen Stadtbezirk sein.	Die Eltern können nur noch zwischen den Trägern wählen, die am Kooperationsvertrag mit der Schule, die ihr Kind besucht, beteiligt sind.
Können sich die freien Träger die Kinder aussuchen?	Ja	Nur sehr bedingt, sie müssen Kinder aus der Schule aufnehmen, mit der sie einen Kooperationsvertrag haben.
Kann ein zusätzlicher Elternbeitrag Aufnahmebedingung sein?	Ja	Nein
Wie hoch ist die Finanzierung?	Es gibt ein Kostenblatt mit Personal- und Sachkosten. Die Träger bekommen 91% der Kosten zugesichert, davon sind 13% gesetzliche Elternbeiträge.	Es gibt ebenfalls ein Kostenblatt mit Personal- und Sachkosten für die unterschiedlichen Module. Die Träger erhalten 100% der Kosten, abzüglich der Elternbeiträge. Für Horte in Schulräumen gibt es allerdings deutlich weniger Sachkosten.
Wer zieht die gesetzlichen Elternbeiträge ein?	Das liegt in der Verantwortung des freien Trägers.	Bleibt so.
Wie hoch sind die gesetzlichen Elternbeiträge?	Ist im derzeit gültigen Kitakostenbeteiligungsgesetz geregelt. Mindestsatz sind 43 Euro, Höchstbetrag sind 266 Euro (jeweils inkl. Essen).	In welchem Gesetz die neuen Beiträge (differenziert nach Modulen) stehen, ist noch unklar. Für das umfassendste Modul soll nach derzeitigem Stand maximal der alte Hortbeitrag gelten, alle anderen Module sollen dementsprechend billiger sein. Zahlen liegen allerdings noch nicht vor.
Wer ist der Vertragspartner?	Vertragspartner für den Trägervertrag ist die Senatsverwaltung.	Vertragspartner gibt es zwei: a) für den Kooperationsvertrag die Schule b) für den Trägervertrag das Bezirksamt
Welche Laufzeit haben die Verträge?	Der Trägervertrag gilt immer ein Jahr vom 1.1. bis zum 31.12..	Der Trägervertrag gilt ebenfalls ein Jahr, allerdings vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres (analog dem Schuljahr). Der Kooperationsvertrag soll mehrere Jahre gelten.
Gibt es einen Rechtsanspruch auf Finanzierung für den freien Träger?	Wenn die Betriebserlaubnis vorliegt, Plätze belegt sind und Formalien eingehalten werden: ja	Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Trägervertrag und damit auf Finanzierung. Ist allerdings ein Kooperationsvertrag abgeschlossen muß die vereinbarte Leistung auch finanziert werden.

Auszüge aus dem Entwurf der Schul-RV:

§ 3 Abs. 3:

„ Für den Fall, dass mehrere Träger an einer Schule für eine Kooperation in Frage kommen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Die Träger schließen sich auf Wunsch des Schulträgers zu einem Trägerverbund zusammen (juristische Person). Dieser schließt einheitlich für alle beteiligten Einrichtungen einen Trägervertrag mit dem Schulträger ab.
- b) Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Trägern besteht. Diese schließen einzelne Trägerverträge mit dem Schulträger ab.

In jedem Fall müssen die Träger einen gemeinsamen Ansprechpartner für die Schule benennen. ....“

§ 3 Abs. 4 , 2. Satz:

„... Bei der Auswahl der Kooperationspartner soll der Schulträger das Votum der Schule berücksichtigen. ...“